

**P. Ollendorff in Paris.**

Farère, Cl., Fumée d'opium. 18°. 3 fr. 50 c.  
Marni, J., le livre d'une amoureuse. 18°. 3 fr. 50 c.

**H. Paulin & Cie. in Paris.**

Franche, G., Accessoires des chaudières. 8°. 8 fr.

**A. Pedone in Paris.**

Basdevant, J., l'action coercitive anglo-germano-italienne contre le Vénézuéla. 8°. 4 fr.  
Rouard de Card, E., Relations de l'Espagne et du Maroc pendant le 18<sup>me</sup> et le 19<sup>me</sup> siècle. 8°. 8 fr.

**Perrin & Cie. in Paris.**

Saint-Aulaire, A. de, Idylle en forêt noire. 16°. 3 fr. 50 c.  
Stenger, G., la société française pendant le Consulat. 3<sup>me</sup> série: Bonaparte — sa famille — le monde et les salons. 8°. 5 fr.

**A. Rey & Cie. in Paris.**

Chantre, E., Recherches anthropologiques en Egypte. 4°. 50 fr.

**Société d'éditions contemporaines in Paris.**

Joze, V., la conquête de Paris. 18°. 3 fr. 50 c.

## Der XXVI. Kongreß der Association littéraire et artistique internationale,

in Marseille (24.—29. September 1904).

(Überfegt aus Droit d'Auteur, 1904, Oktobernummer, S. 118—125.)

(Schluß aus Nr. 251 d. Bl.)

### Stand des Urheberrechtsschutzes in den verschiedenen Ländern.

Wie in den frühern Jahren hatte Herr Ernst Röhlißberger einen Generalbericht über »Die urheberrechtlichen Vorgänge gesetzgeberischer und vertraglicher Art in den verschiedenen Ländern der Welt« abgefagt, worin die hauptsächlichsten Ereignisse und Strömungen besprochen waren, die sowohl in den Staaten der Berner Union (Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Skandinavien und Schweiz) wie in den Nichtverbandsstaaten (Osterreich-Ungarn, China, Korea, Cuba, Vereinigte Staaten, Niederlande, Rumänien, Rußland, Signatarstaaten der panamerikanischen, zentralamerikanischen und südamerikanischen Konventionen) an den Tag getreten waren. Dieser Bericht wurde in Abwesenheit des Verfassers von Herrn G. Maillard verlesen und durch die Berichterstattung über folgende Länder vervollständigt: Belgien (Herr Bauwermans); — Canada (Bericht des Herrn Ovide Robillard, der die Lage dieser wie die der übrigen zur Union gehörenden englischen Kolonien behandelt; siehe hierüber Droit d'Auteur 1904, S. 67 und 100); — Italien (Herr Clausetti, Verleger in Neapel, der eine Zunahme des Nachdrucks von Operntexten, die offen von den Kolporteurs verkauft werden, feststellte, sowie auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Schutze der Photographien hinwies und auf den in seinem Lande anlässlich der Streitfrage Scarpetta—d'Annunzio entstandenen lebhaften Meinungsaustrausch der gebildeten Kreise über die Parodie und die Ausdehnung der Rechte des Verfassers des parodierten Werkes); — Rußland (Herr Galperine-Kaminsky); — Schweden (Brief des Publizistklubben, der den Sieg seiner Bestrebungen und derjenigen der schwedischen Autorengeellschaft für den Anschluß Schwedens an die Berner Union anzeigte; siehe Beschlüsse A. b. 1). Wir werden hier nur denjenigen Ländern einen kurzen Bericht widmen, über die dem Kongreß neue Mitteilungen zuzingen.

#### Deutschland.

Mit Interesse vernimmt der Kongreß durch Herrn Albert Osterrieth, daß verschiedene der von der Vereinigung zugunsten einer weitherzigen Anerkennung des Urheberrechts ausgesprochenen Wünsche von den Verfassern des neuen Entwurfs zum Schutze der Werke der bildenden Kunst und der Photographie in Berücksichtigung gezogen worden sind (siehe Droit d'Auteur 1904, S. 80). Hingegen enthält der Entwurf keine ausdrückliche Bestimmung über die Gleichstellung des Kunstgewerbes mit der eigentlichen Kunst, worüber die deutschen Künstler sich aufgehalten haben. Sie haben Herrn Osterrieth gebeten, beim Kongreß dahin zu wirken, daß eine Resolution betreffend den Schutz aller Kunstwerke, welches

auch immer ihr Wert und ihre Bestimmung sei, angenommen werde, und wirklich wurde diesem Verlangen willfahrt (f. B. a. 1). Ferner gab Herr Osterrieth das Verlangen zu Protokoll, das neue Gesetz möge doch wenigstens auf die in Deutschland wohnhaften fremden Künstler anwendbar erklärt werden, da keine große Aussicht vorhanden sei, die Regierung werde den Grundsatz der gesetzlichen Gegenseitigkeit annehmen. Andre Fragen werden gegenwärtig in Deutschland noch geprüft, so die Frage der Wiedergabe von Kunstwerken durch mechanische Instrumente, wie das Mutoskop usw.; die Frage des Porträtschutzes, wobei Herr Osterrieth auf die vom Antwerpener Kongreß der Vereinigung angenommenen Schlußthesen hinwies; die Frage der beschränkten Schutzdauer für die Photographien. Endlich beanstandet der Berichterstatter die Fassung der Artikel 2 und 15 des Entwurfs, die vom Schutze der Architektur handeln. Bauwerke wären danach nur geschützt, »sofern sie künstlerische Zwecke verfolgen«, was unwiderruflich die Gerichte dazu führen müßte, sich über den künstlerischen Wert des Werkes auszusprechen; ferner wäre die Bervielfältigung von Werken, die an öffentlichen Straßen oder Plätzen sich befinden, durch bildliche Wiedergabe ihrer äußern Ansicht zulässig. Die deutschen Architekten denken die Beseitigung dieser Einschränkungen zu fordern. Gewiß muß die Aufnahme einer Gesamtlandschaft oder Ansicht freigelassen werden, aber nach ihrer Meinung ist es ungerecht, jedermann die Wiedergabe von Gebäuden oder Denkmälern, wenn diese einzeln hervorgehoben werden, und ebenso die besondere Wiedergabe der auf die Straße gehenden Fassaden zu gestatten. Zum Zeichen der internationalen Interessengemeinschaft zwischen den Gliedern der Vereinigung werden die Architektenvereine der andern Länder und namentlich diejenigen Frankreichs eingeladen, die von den deutschen Kollegen zu unternehmenden Schritte zu unterstützen (f. B. a. 1 b).

#### Ägypten.

In einem von Herrn André Tallefer verlesenen Bericht des Herrn M. Maunoury wird auseinandergesetzt, daß trotz des Mangels an einer besondern Urheberrechtsgesetzgebung Ägypten eine vorzügliche Rechtsprechung, diejenige der gemischten Gerichtshöfe, besitzt, die sich auf das Naturrecht und die Billigkeit stützt und literarische und musikalische Werke zu schützen erlaubt. Da jedoch diese Rechtsprechung auf keinem geschriebenen Gesetze ruht und nur vom guten Willen der Richter abhängt, ist eine andre Lösung, der Eintritt Ägyptens in die Berner Union, vorgeschlagen worden. Das würde aber nach dem Berichterstatter eine Änderung der Gesetzgebung bedingen; denn wenn die Fremden einfach den Einheimischen gleichgestellt würden, so wäre dadurch ihre Lage ohne Landesgesetz verschlimmert; würde man aber anlässlich des Beitritts zur Union durch eine besondere Abmachung zugunsten der Verbandsautoren wenigstens den gleichen Schutz verlangen, den jetzt die Fremden in Ägypten genießen, so wäre man damit nicht gefördert, da dies nur dem jetzigen Zustand entspricht, und namentlich wäre man nicht gegen die Möglichkeit einer Abänderung dieses den Fremden eingeräumten Schutzes sicher-